

# Was würdet ihr hier machen?

Beitrag von „alias“ vom 5. Februar 2016 14:11

[Zitat von neleabels](#)

Nordrhein-Westfalen, APO WBK, §17 (Grundsätze der Leistungsbewertung):

"Eine rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig."



Also doch würfeln? Oder wie?

Dein Zitat ist aus dem Zusammenhang gerissen:

Zitat

(2) Für die Studierenden ist für jeden Kurs eine Kursabschlussnote zu ermitteln. Sie ergibt sich in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 18) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 19). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote. **Eine rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig.**

Alles anzeigen

Meinem Verständnis nach bezieht sich dieser Satz nur auf den Satz zuvor, der die Regelung für Kurse ohne Klausuren beschreibt.

Die anderen Paragraphen muss man in diesem Zusammenhang wohl ebenfalls hinzuziehen.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Sch...oom=auto,-68,24>